

Gestaltungsrichtlinien

Anlage zu § 5 Abs. 3 der Friedhofsbenutzungssatzung vom **20.1.2020**
für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen i. O.

1. **Allgemeine Vorschriften für gärtnerische Gestaltungen**

- (1) Bauliche und gestalterische Elemente, die Teil der gärtnerischen Gestaltung sind, dürfen nur aus Materialien und Bearbeitungsformen bestehen, die dem gestalterischen Leitbild des grünen, blühenden Friedhofes (§ 35 Friedhofsgesetz) nicht widersprechen.
- (2) Nicht zulässig sind Gestaltungen oder Bearbeitungen, die andere Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören könnten oder zu einer Verunstaltung des Friedhofes führen würden. Dies sind insbesondere
 - a) die Verwendung von Kunststoffen oder Hartfaserplatten und Terrazzo oder Zementmassen oder vergleichbaren Baustoffen,
 - b) das Belegen der Grabstätte mit gebrochenen, nicht natürlichen Materialien wie Kunststoffen,
 - c) die Verwendung von verbotenen oder herabsetzenden Zeichen und Inschriften sowie von Zeichen und Inschriften, die zu Kontroversen Anlass geben könnten.
- (3) Die gärtnerische Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegt unbeschadet der Bestimmungen der §§ 12 Abs. 3 Buchst. f) und g), 35, 36, und 38 FhG keinen weiteren Anforderungen.
- (4) Für zusätzliche gestalterische Elemente, die nicht Teil der gärtnerischen Gestaltung sind, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend.

2. **Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale**

- (1) Für Grabmale sind insbesondere natürliche Werkstoffe wie Natursteine oder Holz zu verwenden. Grabmale aus anderen Materialien sind im Einzelfall im Genehmigungsverfahren unter Würdigung einer harmonischen Gesamtstruktur des Friedhofes zu beurteilen.
- (2) Nicht zulässig sind Grabmale, deren Gestaltung andere Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören könnten oder zu einer Verunstaltung des Friedhofes führen würden. Dies sind insbesondere
 - a) Grabmale, die sich in Form, Farbe, Umfang oder Gestaltung erheblich und überproportional von der Umgebung der Grabstätte abheben,

- b) Grabmale aus Kunststoffen oder Kunststoffteilen,
 - c) die Verwendung von verbotenen oder herabsetzenden Zeichen und Inschriften sowie von Zeichen und Inschriften, die zu Kontroversen Anlass geben könnten,
 - d) Grabmale mit Einrichtungen, die auf technischem Wege oder durch manuelle Eingriffe zu einer Veränderbarkeit der äußeren Gestaltung führen können.
- (3) Die Verwendung von QR-Codes ist zugelassen, wenn Antragsteller und Nutzungsberechtigte sich schriftlich verpflichten, mit den gezeigten Inhalten nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen und gleichzeitig den Friedhofsträger von der Haftung für die Inhalte freizustellen.

3. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

(1) Vorschriften zu Teilabdeckungen

Grabstellen dürfen zu maximal 50% der Flächen abgedeckt werden. Zur Abdeckung zählen dabei Grabplatten und Kiesel / Splittflächen.

Bei Kiesel / Splittflächen ist sicherzustellen, dass die verwendete Folie wasser und luftdurchlässig ist (siehe § 35 FhG). Die Eignung der verwendeten Folie muss auf Nachfrage nachgewiesen werden können.

(2) Art und Umfang der Bepflanzung

- a) Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.
- b) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Gemeindegemeinderat nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzung kostenpflichtig zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
- c) Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört wird. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 15 cm nicht überschreiten.

(3) Regelungen zur Ablage von Grabschmuck bei Grabstätten im Rasenfeld

gem. § 28 Abs. 5 FhG.

- (a) Das Bepflanzen der Grabstellen, Einfassungen, Grabschmuck und Grabhügel sind im Rasenfeld nicht zugelassen. Niedergelegter Grabschmuck sowie Blumen dürfen jederzeit durch den Friedhofsträger abgeräumt werden.
- (b) Für das Rasenfeld sind nur erdbündig verlegte Grabplatten zugelassen.
- (c) Schrift und Symbole sind steinmetzmäßig in den Stein einzuarbeiten. Erhabene Schrift sowie aufgesetzte Buchstaben sind unzulässig.
- (d) Die Grabplatten haben folgende Maße: Breite 50 cm, Tiefe 40 cm. Die Stärke beträgt mindestens 10 cm.
- (e) Als Werkstoff sind ausschließlich Natursteine vorgesehen
- (f) Die Schrift darf ausschließlich im Farbton des Steines angelegt werden und muss deshalb die nötige Tiefe haben.

(3) Regelungen zur Ablage von Grabschmuck bei Gemeinschaftsgrabanlagen

gem. § 28 Abs. 5 FhG.

Eine eigenständige gärtnerische Bearbeitung der Grabstellen ist auf Gemeinschaftsgrabanlagen nicht zugelassen. Gemeinschaftsgrabanlagen werden durch den Friedhofsträger gepflegt. Niedergelegter Grabschmuck sowie Blumen dürfen jederzeit durch den Friedhofsträger abgeräumt werden.